

§ 60 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Erfassung der Stimmberechtigten

§ 60

Bei der gleichzeitigen Durchführung der amtlichen Befragung mit den Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung sind die Wahl- bzw Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen. Ausgestellte Briefwahlkarten gelten auch für die amtliche Befragung.

In Kraft seit 21.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at